

Newsletter zum e-Impfpass

23.02.2021

- ✓ e-Impfpass liefert tagesaktuelle Zahlen
- ✓ Corona-Schutzimpfungen sind einzutragen
- ✓ Wichtige Hinweise zur Dokumentation im e-Impfpass
- ✓ Webinar zum e-Impfpass für Ärztinnen und Ärzte am 10. März 2021
- ✓ Impf-Tablets im Rahmen der Corona-Impfkation werden öffentlich finanziert
- ✓ SV-Vertragspartner können e-Impfpass-Module weiterverrechnen
- ✓ Arbeitgeber darf nicht ohne Wissen des Dienstnehmers zugreifen

e-Impfpass läuft erfolgreich

Kernstück des e-Impfpasses ist das nationale Impfreister. Dort wird erstmals die Impfdokumentation in Österreich digital zusammengeführt. Ein vollständig geführtes nationales Impfreister ermöglicht verlässliche Aussagen über Durchimpfungsraten in der Bevölkerung. Neben der Ärzteschaft und den berechtigten Gesundheitseinrichtungen können auch Bürgerinnen und Bürger auf ihre Impfdaten über das ELGA-Portal mittels Handysignatur zugreifen.

Die Zahlen zu den Corona-Schutzimpfungen, die im nationalen Impfreister eingetragen sind, werden auf der Seite <https://info.gesundheitsministerium.gv.at> veröffentlicht. Aktuell sind bereits mehr als 90% der durchgeführten Impfungen erfasst. Für ein internationales digitales Impfcertifikat fehlen noch klare Vorgaben, aber der e-Impfpass ist dafür optimal vorbereitet.

Corona-Schutzimpfungen und Influenza-Impfungen sind einzutragen

Durch die neue eHealth-Verordnung vom 28. Jänner 2021 erfolgte die Klarstellung, dass Influenza- und Corona-Impfungen im zentralen Impfreister einzutragen sind. Diese Verordnung regelt auch die Informationspflichten der Impfstellen.

Die wichtigsten zu gebenden Informationen sind Hinweise auf:

- ✓ die vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Impfreister gemäß Gesundheitstelematikgesetz 2012 und
- ✓ die Datenschutzerklärung der ELGA GmbH unter <https://www.elga.gv.at/datenschutzerklaerung/>.

Eine solche Aufklärung sollte über den Aufklärungsbogen oder per Aushang erfolgen. Es wird dringend geraten, die eigene Software so einzustellen, dass alle Impfungen automatisch im e-Impfpass eingetragen werden; auch andere Impfungen wie z.B. die FSME-Impfung.

Bei der Dokumentation im e-Impfpass ist zu beachten

- ✓ **Dokumentation des tatsächlichen Impfdatums**
 - wenn die Dokumentation ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, sollte unbedingt das tatsächliche Impfdatum eingegeben werden
- ✓ **Eindeutige Identifikation der geimpften Person**
 - am besten mit e-card
- ✓ **Dokumentation des tatsächlich verabreichten Impfstoffes**
 - selber Impfstoff muss auch bei der 2. Dosis verwendet werden
 - Datamatrix-Code scannen oder richtigen Kurznamen auswählen
- ✓ **Dokumentation der Dosiskennung**
 - "1. Dosis" bei der ersten Impfung, "2. Dosis" bei der zweiten Impfung
 - auch bei Nicht-Corona-Impfungen richtige Dosiskennung wählen – für Berechnung des nächsten Impftermins notwendig
- ✓ **Vorrangig nur neue Impfungen speichern, kein Nachtragen für andere Kollegen außer bei Corona-Schutzimpfungen**
 - (nachträglich) Speichern = Eintragen der selbst durchgeführten Impfungen
 - Nachtragen = Eintragen von Impfungen, die man nicht selbst durchgeführt hat

(Unterschied: verantwortliche*r Ärztin*Arzt muss nicht eingetragen werden)

- nicht alle technischen Lösungen bieten derzeit eine Nachtragefunktion an
- einzige empfohlene Ausnahme: 1. Dosis der Corona-Schutzimpfungen immer eintragen, wenn diese bei der 2. Dosis noch nicht im e-Impfpass gespeichert wurde

Webinar zum e-Impfpass am 8. April 2021

Ein Webinar für umfassende Informationen zur Verwendung des e-Impfpasses wird am 8. April 2021 gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer durchgeführt. Es werden die verschiedenen **technischen Lösungen zur Dokumentation** vorgestellt:

- ✓ integrierte Lösungen in der Arzt- oder Spitalsoftware
- ✓ Weboberfläche des e-card-Systems
- ✓ Mobile Geräte (Tablets mit App „e-Impfdoc“)

Weitere Informationen unter www.e-impfpass.gv.at bzw. www.e-impfdoc.at

Die Einladungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt über die Ärztekammer.

Wie kommt man als Ärztin/Arzt zu einem Impf-Tablet?

Die **öffentlich finanzierten Tablets** werden derzeit ausschließlich im Rahmen der **Corona-Schutzimpfungs-Aktion** von den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Bis Anfang März 2021 sollen von den Mobilfunk Providern auch Impf-Tablets angeboten werden, die unabhängig von der Corona-Impfaktion privat bestellt werden können. Wo und zu welchen Konditionen diese Tablets angeboten werden, ist noch nicht bekannt.

Für Ärzte mit e-card Anschluss wird anstelle des Tablets die Integration in die Arztsoftware empfohlen. Für andere Arztgruppen (Wahlärzte ohne e-card Anschluss, Arbeitsmediziner, etc.) Tablets. Eine Nutzung der e-card WebGUI ist ebenfalls für Ordinationen mit e-card-System kostenfrei möglich.

Arztsoftware-Module zum e-Impfpass

Vertragspartner der Sozialversicherung erhalten bis zu maximal **1.300 EUR** für den Ankauf eines e-Impfpass-Modul ihres Softwareherstellers inklusive 50 EUR für einen Scanner durch die Sozialversicherung gefördert. Zusätzlich wurde vom Finanzministerium bestätigt, dass für die Anschaffung der Software zur Integration in den e-Impfpass der Arzt dem Softwarehersteller keine Umsatzsteuer verrechnen darf (außer Scanner). Für die Bestellung ist der Arztsoftwarehersteller direkt zu kontaktieren. Bereits ausgestellte Rechnungen mit Umsatzsteuer werden von den Softwareherstellern rückabgewickelt. Die Rückerstattung wird über die ÖGK abgewickelt werden.

WICHTIG: Das e-Impfpass Modul ist auch für Ärztinnen und Ärzte interessant, die nicht selbst impfen, sondern für die der Impfstatus ihrer Patienten als Information wichtig ist. Dieser Status kann bei Anbindung abgerufen werden.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Wahlärztinnen und Wahlärzte mit e-card-System die e-Impfpass-Module gefördert bekommen, ist noch in Abstimmung. Bei einer Teilnahme an der nationalen Corona-Impfaktion können aber auch Wahlärztinnen und Wahlärzte ein öffentliches finanziertes Impf-Tablet erhalten. Ob Wahlärzte an der Corona-Impfaktion teilnehmen, entscheidet die Impfkoordination im jeweiligen Bundesland.

Arbeitsmediziner und e-Impfpass

Arbeitsmediziner können technisch jedenfalls Corona-Schutzimpfungen mittels öffentlich finanzierter Impf-Tablets vornehmen, wenn sie über eine Handysignatur verfügen und in die Ärzteliste eingetragen sind. Diese Tablets werden bei Verfügbarkeit von den Bundesländern zur Verfügung gestellt, wenn man an der Corona-Impfaktion teilnimmt und es der regionalen Impfstrategie entspricht. Ob die genutzten arbeitsmedizinischen Softwareprodukte bereits für die Eintragungen ins zentrale Impfregister vorbereitet sind, ist beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.

Achtung: Arbeitgeber darf nicht ohne Autorisierung des Dienstnehmers zugreifen

Wenn sich ein Dienstnehmer (z.B. Spitalspersonal oder Ordinationspersonal) bei seinem Arbeitgeber im Gesundheitsbereich weder medizinisch behandeln noch arbeitsmedizinisch betreuen (z.B. Impfung) lässt, so ist ein Aufrufen von ELGA und des zentralen Impfregisters (e-Impfpass) des Dienstnehmers durch den Arbeitgeber jedenfalls verboten.